

**Beschluss:**

1. Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02925 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen, Laubbläser und -maschinen abzuschaffen, kann nicht entsprochen werden, da ein stadtweites Verbot durch die Landeshauptstadt München aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.
2. Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02926 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen, mit der beantragt wurde, die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) dahingehend zu ändern, dass sukzessive auf lärm- und abgasarme Laubbläser und Laubsauger umgestellt wird, kann nicht entsprochen werden, da europäisches Recht, Artikel 6 der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.05.2000, dem entgegensteht.
3. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02925 „Keine Laubbläser und -maschinen“ ist damit satzungsgemäß erledigt.
4. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02926 „Änderung der Verordnung für gewerbliche Betreiber von Laubbläsern und Laubsaugern“ ist damit satzungsgemäß erledigt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.